



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	137. / 03.11.2009 / 09:00 – 11:30 Uhr
TOP:	06 – E-DRÄS 5 - Lageberichterstattung
Thema:	Diskussion der Stellungnahmen
Papier:	137_06a E-DRÄS 5 Auswertung_ Stellungnahmen

Hinweis: Mit den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen für Regelungen in den DRS sind (soweit nicht anders bezeichnet) die Tz. der vorgeschlagenen Überarbeitung gemeint. Abkürzungen: PM = Projektmanager, IKS = Internes Kontrollsystem, RMS = Risikomanagementsystem

A. Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Name	Branche	Eingang
1	VW AG	I	20.10.09
2	Bundesverband Deutscher Banken	V	21.10.09
3	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands	V	21.10.09
4	Deutsche Bundesbank	KI	23.10.09
5	Allianz SE	VU	23.10.09
6	PWC	WP	23.10.09
7	Prof. Dr. Peter Kajüter	HS	24.10.09
8	IDW	WP	27.10.09

Branche	Abkürzung
Aufsichtsbehörde	AB
Verband	V
Hochschullehrer	HS
Industrie	I
Kreditinstitute	KI
Rechtsanwalt	RA
Steuerberatung	StB
Versicherungsunternehmen	VU
Wirtschaftsprüfung	WP

- 1 Neben den unmittelbar an den DSR adressierten Stellungnahmen sind folgende Beiträge in Fachzeitschriften erschienen: (keine)



B. Auswertung der an den DSR gerichteten Stellungnahmen

1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2 Frage 1 (Art. 1 Abs. 4; DRS 15 Tz. 31 f):

Der Entwurf sieht zwei Bedingungen (DRS 15 Tz. 31 Nr. a und b) vor, unter denen auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht einzugehen ist.

- a. Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- b. Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	k.A.	
3	V	Zustimmung	
4	KI	Zustimmung	
5	VU	Zustimmung	
6	WP	k.A.	
7	HS	Zustimmung	
8	WP	Zustimmung	Beurteilung durch Management ist ein Indiz für Bedeutsamkeit

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- 3 Die regelmäßige Beurteilung der nicht finanziellen Leistungsindikatoren durch die Unternehmensleitung sollte keine eigenständige Voraussetzung für die Berichtspflicht sein, sondern ein Indiz für die Bedeutsamkeit der Indikatoren.

Stellungnahme DRSC PM:

- 4 Grund für den zweistufigen Ansatz war die Überlegung des DSR in der 132. Sitzung, dass grundsätzlich vom Management-Approach ausgegangen werden muss. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass den Entscheidungsgremien auch solche Leistungsindikatoren berichtet werden, die speziell für die Einschätzung des Geschäftsverlaufs und der Lage nicht bedeutsam sind, erfolgt die entsprechende Eingrenzung auf der zweiten Stufe.
Vorschlag: Beibehalten der vorgeschlagenen Formulierung.

Frage 1 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



5 *Frage 2 (Art. 1 Abs. 23-25; DRS 15 Tz. 93a, 93b):*

Im Anhang des Standardentwurfs sind Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt. Die Liste ist nicht abschließend und lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen.

- a. Sind die Beispiele notwendig und angemessen?
- b. Sollten weitere Beispiele im Anhang des Standardentwurfs genannt werden, und wenn ja, welche?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	k.A.	
3	V	Zustimmung	Sofern die Beispiele keine präjudizierende Wirkung haben.
4	KI	Zustimmung	
5	VU	Zustimmung	
6	WP	k.A.	
7	HS	Zustimmung	
8	WP	k.A.	

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- 6 Es bestehen Bedenken, dass die in DRS 15.93a und b genannten Beispiele eine präjudizierende Wirkung haben.

Stellungnahme DRSC PM:

- 7 Aus dem Wortlaut des Entwurfs (DRS 15.93b) wird deutlich, dass es sich hierbei nur um Beispiele handelt. Von einem Präjudiz kann nicht ausgegangen werden.

Vorschlag: Keine Anpassung der Formulierungen in DRS 15.93a bis 93b.

Frage 2 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



2. Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung des Risikoberichts

- 8 Frage 3 (Art. 1 Abs. 12, Art. 3 Abs. 2, Art 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3; DRS 15 Tz. 91, DRS 5 Tz. 31, DRS 5-10 Tz. 12, DRS 5-20 Tz.16):

Der Standardentwurf schlägt vor, die Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht aufzuheben. Stattdessen soll es den Bilanzierenden freigestellt werden, ob die Risikoberichterstattung getrennt von oder gemeinsam mit der Prognoseberichterstattung erfolgt. Von der einmal gewählten Darstellung soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

- a. Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- b. Falls nein, aus welchen Gründen?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	Zustimmung	
3	V	Zustimmung	
4	KI	Zustimmung	
5	VU	Zustimmung	
6	WP	k.A.	
7	HS	Ablehnung	Aufhebung sollte erst in Phase 2 erfolgen, um Inkonsistenzen zu vermeiden
8	WP	Zustimmung	

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- 9 Angesprochene Inkonsistenzen (Nr. 7):
- a. Es bleibt offen, wo und wie die Chancen der voraussichtlichen Entwicklung darzustellen sind.
 - b. Gliederungsempfehlung (Nr. 6 „Risikobericht und Prognosebericht“) entspricht nicht dem Gesetzeswortlaut („voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken“).

Stellungnahme DRSC PM:

- 10 Die Chancen der voraussichtlichen Entwicklung sind gem. DRS 15.85 im Prognosebericht darzustellen. Die Gliederungsempfehlung verwendet Begriffe, die sich in Schrifttum und Praxis gebräuchliche Bezeichnungen für die gesetzlichen Inhalte herausgebildet haben.
Vorschlag: Keine Änderungen

Frage 3 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



3. Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzeid)

11 Frage 4 (Art. 1 Abs. 13, 14; DRS 15 Tz. 91a):

Im Standardentwurf wird ein Wahlrecht vorgeschlagen, den Eid entweder für den gesamten Konzernabschluss (einschließlich des Lageberichts) oder getrennt jeweils für den Konzernlagebericht und für den Konzernabschluss zu leisten.

- a. Befürworten Sie dieses Wahlrecht?
- b. Falls nein, aus welchen Gründen?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	Zustimmung	
3	V	Zustimmung	
4	KI	Zustimmung	
5	VU	Zustimmung	
6	WP	k.A.	
7	HS	k.A.	
8	WP	k.A.	

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

12 Keine Ablehnung in den Stellungnahmen.

4. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

13 Frage 5 (Art. 1 Abs. 15, 16; DRS 15 Tz. 91b ff):

Im Standardentwurf wurde § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB berücksichtigt, wonach der Konzernlagebericht auf die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden müssen, einzugehen hat. Darüber hinaus soll der Lagebericht eingehen auf die Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist.

- a. Ist die Konkretisierung angemessen?
- b. Sehen Sie weiteren Konkretisierungsbedarf?



Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	Zustimmung mit Einschränkung	Zum Teil nicht praktikabel und zu weitgehend
3	V	Kritik	Ausgliederung aus den Risikoberichtsstandards nicht sachgerecht
4	KI	Zustimmung mit Einschränkung	Sollte nicht aus DRS 5-10 ausgeklammert werden; Vorschlag: Verweis in DRS 15, um DRS 5-10 in seiner Bedeutung zu stärken
5	VU	Zustimmung	
6	WP	k.A.	
7	HS	Zustimmung inhaltlich	
8	WP	k.A.	

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Kritik an DRS 15.91c

- 14 DRS 15.91c S.2 bis S.4 ist für Kreditinstitute nicht praktikabel und zu weitgehend. Angesichts der Vielfalt der eingesetzten Finanzinstrumente und des Umfangs an zu berücksichtigenden Risiken ist unklar, wie Risikoeinstellung und Risikoziele („vollständige oder partielle Absicherung“) dargelegt werden sollen und Grenzwerte definiert werden können.
- 15 Satz 4 ist unklar: „*Dabei ist auch auf die Bestimmung von Grenzwerten einzugehen, welche das Maß der beabsichtigten Risikoabsicherung determinieren.*“

Kritik an der Platzierung der Vorschriften

- 16 Die Ausgliederung aus den Risikoberichtsstandards ist nicht sachgerecht, da die Unterscheidung zwischen allgemeiner und FI-bezogener Risikoberichterstattung inhaltlich ohne Begründung ist. Für die Einschätzung der Risikolage ist es unerheblich, ob ein Risiko aus einem Finanzinstrument oder aus anderen Aktivitäten resultiert.

Kritik am Design der Vorschriften

- 17 Die Vermengung von Risikomanagementmethoden und Angaben zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist nicht gerechtfertigt (DRS 15.91d S. 4): Hier werden wirtschaftliche Sicherungsbeziehungen angesprochen. DRS 15.91d fordert in S. 5 aber gesonderte Angaben zu bilanzierten Grund- und Sicherungsgeschäften.
- 18 DRS 15.91d S. 2 (in Kauf genommene Restrisiken) ist nicht sinnvoll, da dies bereits über DRS 5-10.43 abgedeckt wird. (DRS 5-10.43: *Die dargestellten Risikokategorien (Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, operationale Risiken und sonstige Risi-*



ken) sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen. Dabei ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.)

19 Empfehlungen aus den Stellungnahmen:

- a. Streichung DRS 15.91c Satz 2 bis Satz 4, weil zu weitgehend und nicht praktikabel.
- b. DRS 15.91d: Klarstellung, dass sich die Angabepflichten auf wirtschaftliche Sicherungsbeziehungen und nicht auf die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften beziehen.
- c. Streichung DRS 15.91d Satz 2 (in Kauf genommene Restrisiken), da redundant zu DRS 5-10.43 (Gesamtbild der Risikolage: Nettobetrachtung der Risikotragfähigkeit als Ausdruck der Risikoneigung des Managements).
- d. DRS 15.91e S. 3 Klammerausdruck („nach Berücksichtigung von Liquiditätszusagen und eingeräumten Kreditlinien“) sollte sich auf Ausfallrisiken beziehen.
- e. Klarstellung, was mit „seltenen Fällen“ in DRS 15.91e S. 5 („In seltenen Fällen kann auch die Angabe des Maximalrisikos geboten sein.“) gemeint ist.
- f. Platzierung der DRS 15.91b – g im Kapitel Regeln des DRS 5.

Stellungnahme DRSC PM:

Zur Kritik an DRS 15.91c

20 Die in E-DRÄS 5 formulierten Anforderungen stimmen mit den Ansichten aus dem Schrifttum überein (Vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 71; vgl. Kirsch/Köhrmann, BHdR, B510 Tz. 167f.) und sollten daher nicht gestrichen werden.

Vorschlag: DRS 15.91c S.4 könnte verständlicher formuliert werden: „Bei der Beschreibung der Risikoneigung ist auf die Bestimmung von Grenzwerten einzugehen, welche die vom Unternehmen grundsätzlich in Kauf genommenen Risiken von nicht akzeptablen – und daher abgesicherten – Risiken unterscheiden.“

Frage 4 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



Zur Kritik an der Platzierung der Vorschriften

- 21 Die aktuellen Anpassungen an die Lageberichtsstandards sind im Wesentlichen durch das BilMoG motiviert. Aufgrund des engen Zeitrahmens hat der DSR beschlossen, die Anpassungen auf die nötigsten Inhalte zu beschränken und Themen wie z.B. die Zuordnung von Regelungen zu einzelnen DRS bzw. die Vereinigung bestehender Regelungen zu einem Standard (ggf. mit branchenspezifischen Sektionen) in der zweiten Phase der Überarbeitung zu adressieren.
- 22 Grundsätzlich kann man der Sichtweise zustimmen, dass es zur Einschätzung der Risikolage unerheblich ist, ob ein Risiko aus einem Finanzinstrument oder aus anderen Aktivitäten resultiert. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Gesetzgeber ganz offenkundig eine gesonderte Berichterstattung, speziell in Bezug auf Finanzinstrumente (d.h. Risikoziele und -management sowie Risiken an sich), beabsichtigt hat (vgl. Böcking, BB 2005 Beil. 3, S. 5; vgl. Kirsch/Köhrmann, BHdR, B510 Tz. 165; vgl. IDW RH HFA 1.005, Tz. 31). Insofern erscheint die separate Behandlung in den DRS geboten.

Vorschlag: Die Zuordnung der Regelungen zu DRS 15 sollte beibehalten werden.

Frage 5 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

Zur Kritik am Design der Vorschriften

- 23 DRS 15.91d S. 3 und S. 4 fordert grundsätzlich ein Eingehen auf Sicherungsgeschäfte, unabhängig davon, ob diese bilanziell erfasst sind. Die Detailerfordernisse in S. 5 beziehen sich auf den Teil der Sicherungsgeschäfte, welche auch bilanziert werden. Hierauf ist nach 15.91d S. 5 „gesondert einzugehen“. Dies erwächst aus der Gesetzesbegründung zum BilReG (vgl. Begr RegE BilReG BR-Drs 326/04, S. 63; vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 73f). Die Formulierung in DRS 15.91d erscheint eindeutig und lässt eine Vermengung verschiedener Aspekte nicht zu.
- 24 Auch wenn der Inhalt der Formulierung in DRS 5-10.43 gleich interpretiert wird wie DRS 15.91d S. 2, so ist eine Streichung des vorgeschlagenen DRS 15.91d S. 2 nicht angezeigt, da diese Informationspflicht nicht nur für Kreditinstitute gilt. DRS 5-10 richtet sich aber insbesondere an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Vorschlag: DRS 15.91d sollte in seiner vorgeschlagenen Formulierung beibehalten werden.

Frage 6 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



25 Der DSR hat in der 135. Sitzung seine Ansicht zum Ausdruck gebracht, dass zur Begrenzung von Liquiditätsrisiken i.d.R. keine konkreten Sicherungsgeschäfte abgeschlossen werden. Liquiditätsrisiken wird i.d.R. mit Liquiditätszusagen bzw. eingeräumten Kreditlinien begegnet. Daher hat sich der Klammerausdruck auf Liquiditätsrisiken zu beziehen.

Vorschlag: Keine Verschiebung des Klammerausdrucks.

Frage 7 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

26 Darüber hinaus hat der DSR in seiner 135. Sitzung festgestellt, dass die Angabe des Maximal-Risikos grundsätzlich nicht hilfreich erscheint, da es in den überwiegenden Fällen theoretischer Natur ist. Um den Bilanzierenden dennoch die Möglichkeit einzuräumen, die maximale Risikoposition anzugeben, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns geeigneter erscheint, wurde die Formulierung in DRS 15.91e S. 5: „*In seltenen Fällen kann auch die Angabe des Maximalrisikos geboten sein.*“ gewählt.

Vorschlag: Zur Konkretisierung erhält DRS 15.91e S. 5 folgende Fassung: „*Sofern es für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns geeignet erscheint, kann auch die Angabe des Maximalrisikos geboten sein.*“

Frage 8 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



27 Frage 6 (Art. 1 Abs. 2):

Der Standardentwurf definiert den Begriff „Finanzinstrument“ analog zur Definition in § 1a Abs. 3 KWG, da der Begriff auch im Zuge des BilMoG durch den Gesetzgeber nicht im HGB definiert wurde und somit in Bezug auf die Rechnungslegung nach wie vor als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist.

- a. Befürworten Sie diesen Vorschlag?
- b. Sollte die Definition erweitert oder geändert werden und, wenn ja, wie?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	Zustimmung	Redaktionelle Anmerkung
3	V	Ablehnung	Herkunft der Risiken ist unerheblich (siehe Frage 5) Definition im BilMoG bewusst vermieden
4	KI	Zustimmung	
5	VU	Zustimmung	
6	WP	k.A.	
7	HS	k.A.	
8	WP	k.A.	

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Redaktionelle Anmerkungen

28 Redaktionelle Anmerkungen beziehen sich auf den Verweis auf § 1a Abs. 3 KWG. In § 1a Abs. 3 KWG wird wiederum auf § 1 Abs. 11 KWG verwiesen, was irreführend sein kann.

Inhaltliche Kritik

29 Die Ablehnung der Definition in einer der Stellungnahmen wird mit dem gleichen Argument begründet, mit dem auch die Regeln an sich kritisiert werden (siehe Frage 5).

Stellungnahme DRSC PM:

30 Die Definition für Finanzinstrumente in DRS 15.8 ist eigenständiger Art. Der Bezug auf § 1a Abs. 3 KWG deutet lediglich an, welche Quelle für die Formulierung der Definition herangezogen wurde. Der in § 1a Abs. 3 KWG enthaltene Verweis auf § 1 Abs. 11 KWG wäre nur dann problematisch, wenn der Wortlaut in DRS 15.8 zu Definitionszwecken explizit auf § 1a Abs. 3 KWG verweisen würde (etwa: „Der Begriff richtet sich nach der in § 1a Abs. 3 KWG gegebenen Definition“). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Vorschlag: Beibehaltung der Definition



Frage 9 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

5. Zukunftsgerichtete Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise

31 *Frage 7 (Art. 1 Abs. 11; DRS 15 Tz. 90a):*

Die derzeitige Wirtschaftskrise und die nur schwer einschätzbare künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund hat der DSR im März 2009 einen Anwendungshinweis veröffentlicht. Der Rat hat entschieden, die Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in DRS 15 in verallgemeinerter Form einzuarbeiten. Dazu wurde Tz. 90a wie folgt gefasst:

In besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund solcher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.

- a. Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen des DRS 15 in Bezug auf die beeinträchtigte Prognosefähigkeit notwendig? Falls ja, welche?
- b. Kann aus Ihrer Sicht auf die Formulierung in DRS 15 Tz. 90a verzichtet werden?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	Zustimmung	
3	V	Zustimmung	
4	KI	Zustimmung	
5	VU	Zustimmung	
6	WP	k.A.	
7	HS	Zustimmung	
8	WP	k.A.	

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

32 Keine Ablehnung in den Stellungnahmen



6. Übernahmerelevante Angaben

33 Frage 8 (Art. 1 Abs. 17, 18, Art. 5 Abs. 1; DRS 15 Tz. 911 ff, DRS 15a):

Der Rat hat entschieden, die Regeln aus DRS 15a in DRS 15 mit redaktionellen Änderungen zu integrieren und DRS 15a aufzuheben.

- a. Ist diese Integration aus Ihrer Sicht sachgerecht?
- b. Falls nein, aus welchen Gründen?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	Zustimmung	
3	V	Eingeschränkte Zustimmung	Ausweitung des Anwendungsbereichs ist nicht sachgerecht
4	KI	Zustimmung	
5	VU	Zustimmung	
6	WP	k.A.	
7	HS	Ablehnung	Integration sollte erst in Phase 2 erfolgen
8	WP	Eingeschränkte Zustimmung	Ausweitung des Anwendungsbereichs ist nicht sachgerecht

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

34 Laut Gesetz sind die Angaben nur von Unternehmen zu machen, die Aktien mit Stimmrechten an einem organisierten Markt ausgegeben haben. Gemäß DRS 15.91i fallen alle Konzerne, deren Mutterunternehmen kapitalmarktorientierte Unternehmen sind, unter die Berichtspflicht. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs ist nicht sachgerecht.

Stellungnahme DRSC PM:

35 Nach dem Wortlaut des § 315 Abs. 4 HGB sowie des DRS 15a.A3 ist der Geltungsbereich der Vorschrift auf Mutterunternehmen begrenzt, die durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Anspruch nehmen.

Vorschlag: DRS 15.91i S.2 wird neu formuliert: „Diese Regeln sind verbindlich für Konzerne, deren Mutterunternehmen durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG in Anspruch nehmen.“

Frage 10 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



7. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

36 Frage 9 (Art. 1 Abs. 8, 9; DRS 15 Tz. 80a ff, DRS 15 Tz. 119a):

§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verpflichtet dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu beschreiben. Der Standardentwurf berücksichtigt dies in den Tz. 80a und 80b. Außerdem werden separate Ausführungen zum Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem in Tz. 80c bis Tz. 80e vorgeschlagen. Zur inhaltlichen Konkretisierung sind im Anhang einzelne Elemente eines die Konzernrechnungslegung betreffenden Kontrollsystems beispielhaft genannt.

- a. Halten Sie die in DRS 15 eingefügten Regelungen betreffend die Konkretisierung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess für sachgerecht und ausreichend?
- b. Falls nein, aus welchen Gründen? Welche Regelungen würden Sie ändern oder streichen oder hinzufügen?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Ablehnung des Beispielkatalogs	Detailierungsgrad zu hoch
2	V	Zustimmung	
3	V	Ablehnung	Ausführungen und Beispielkatalog gehen zu weit, Platzierung in DRS 15 nicht sachgerecht
4	KI	Zustimmung	
5	VU	Zustimmung mit Einschränkung	Angaben gem. DRS 15.80c und d sollten nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nur Beispiele sein
6	WP	Ablehnung	1. IKS und RMS stehen nicht gleichberechtigt nebeneinander 2. Platzierung nicht sachgerecht 3. Bezug auf Tochterunternehmen nur dann, wenn für das Konzern-IKS/RMS wesentlich
7	HS	Zustimmung inhaltlich	
8	WP	k.A.	

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Kritik an der Ausführlichkeit der Regelungen

37 Ausgehend vom Gesetz, welches die „wesentlichen Merkmale“ des IKS/RMS fordert, sollten die Angabepflichtigen nicht über die Darstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, der Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit



und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung und der der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften hinausgehen (Anm. PM: dies entspricht im Wesentlichen den Inhalten des DRS 15.80c).

38 Der Beispielkatalog läuft den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Entscheidungsnützlichkeits zuwider. Es besteht die Gefahr, dass die Beispiele eine präjudizierende Wirkung auf einen Mindestkatalog haben.

39 Empfehlungen aus den Stellungnahmen:

- a. Sicherstellung, dass der Beispielkatalog keine präjudizierende Wirkung entfaltet
- b. Streichen der DRS 15.80c und d sowie des Beispielkatalogs
- c. Streichen des Beispielkatalogs

Kritik an der Platzierung der Regelungen

40 Empfehlung aus der Stellungnahme: Platzierung in DRS 5

Kritik an der Gleichstellung von IKS und RMS

41 IKS und RMS sind keine gleichgestellten Systeme, das RMS ist ein Teil des IKS.

42 Empfehlung aus den Stellungnahmen: Die Regelungen zur Beschreibung von IKS und RMS sollten in DRS 15 nicht getrennt, sondern gemeinsam beschrieben werden.

Zur Einbeziehung des IKS/RMS auf Ebene der einbezogenen Unternehmen

43 Empfehlung aus den Stellungnahmen: Ausführungen zum IKS/RMS der Tochterunternehmen soll nicht grundsätzlich eingegangen werden. Soweit Strukturen, Prozesse und Kontrollen von in den Konzernabschluss einbezogenen Teilkonzernen oder Tochterunternehmen für das Verständnis des internen Kontroll- und Risikomanagements des Konzerns wesentlich sind, sollen auch diese beschrieben werden.

Stellungnahme DRSC PM:

Zur Kritik an der Ausführlichkeit der Regelungen

44 Das Gesetz fordert die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems. Die Gesetzesbegründung zum BilMoG enthält Erläuterungen zum Kontrollsystem, jedoch nicht zum Risikomanagementsystem. Nach dem CO-SO-Framework soll ein Risikomanagementsystem sicherstellen, dass das Unternehmen die gesetzten Ziele mit hinreichender Sicherheit erreicht und dass die Risiken, die dem



entgegenstehen könnten, innerhalb akzeptabler Grenzen liegen. Darauf aufbauend werden die Erläuterungen in DRS 15.80d formuliert.

Vorschlag: Da es nicht sachgerecht erscheint, die Angabeerfordernisse nur teilweise zu erläutern, sollten die Formulierungen des DRS 15.80d beibehalten werden.

Frage 11 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

45 Dem Beispielkatalog in DRS 15.119a - c ist die Formulierung „*können zum Beispiel beinhalten*“ vorangestellt. Dadurch wird klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Hilfestellung bei der Ausdeutung der in DRS 15.80a ff. aufgeführten Prinzipien handelt. Konsistent wäre allerdings die Aufnahme einer wortgleichen Formulierung in DRS 15.119b S. 1.

Vorschlag: Beibehaltung des Beispielkatalogs in DRS 15.119a ff und Aufnahme der Formulierung „*können zum Beispiel beinhalten*“ auch in DRS 15.119b S. 1.

Frage 12 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

Zur Kritik an der Platzierung der Vorschriften und an DRS 15.80d

46 Aufgrund des engen Zeitrahmens hat der DSR beschlossen, die Anpassungen auf die nötigsten Inhalte zu beschränken und Themen wie z.B. die Zuordnung von Regelungen zu einzelnen DRS bzw. die Vereinigung bestehender Regelungen zu einem Standard (ggf. mit branchenspezifischen Sektionen) in der zweiten Phase der Überarbeitung zu adressieren.

Zur Kritik an der Gleichstellung von IKS und RMS

47 Die Ansicht, dass das RMS ein Bestandteil des IKS ist und daher beide Aspekte nicht gleichberechtigt nebeneinander stehen, wird im Schrifttum nicht geteilt. COSO II wird zum Teil sogar gegenteilig interpretiert, d.h. das IKS ist ein integraler Bestandteil des RMS (vgl. *Withus KoR 2009, S. 444 Fn. 40*).

Vorschlag: Beibehaltung der separaten Ausführungen zu IKS und RMS in DRS 15.80c und 80d.

Frage 13 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



Zur Einbeziehung des IKS/RMS auf Ebene der einbezogenen Unternehmen

48 Der Entwurf schreibt im Anhang vor, dass die Beschreibung sich nicht nur auf die Prozesse im Zusammenhang mit der Erstellung des Konzernabschlusses bezieht, sondern grundsätzlich auch die Rechnungslegungsprozesse aller einbezogenen Unternehmen beinhaltet. Hierbei wird im Entwurf nicht auf die Wesentlichkeit eingegangen.

Vorschlag: Die Beschreibung der Strukturen und Prozesse von einbezogenen Tochterunternehmen sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass dies für das Verständnis des IKS/RMS des Konzerns wesentlich ist. Weiterhin sollte dieser Grundsatz (ob angepasst oder unverändert) nicht im Anhang, sondern in DRS 15.80b formuliert werden.

Frage 14 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

8. Erklärung gemäß § 289a HGB

49 *Frage 10 (Art. 1 Abs. 19, 20; DRS 15 Tz. 91ao)*

Der E-DRÄS beinhaltet einen Formulierungsvorschlag für die Erklärung gemäß § 289a HGB.

- a. Halten Sie den Formulierungsvorschlag für angemessen?
- b. Sind diesbezüglich weitere Leitlinien notwendig?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	Zustimmung	Verweis im Lagebericht auf die Internetseite, sofern die Erklärung dort abgegeben wird
3	V	k.A.	
4	KI	Zustimmung	
5	VU	k.A.	
6	WP	k.A.	
7	HS	k.A.	
8	WP	Ablehnung	Lagebericht sollte nur prüfungspflichtige Aspekte beinhalten

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

50 Gem. § 317 Abs. 2 S. 3 HGB ist die Erklärung nach § 289a HGB nicht prüfungspflichtig. Um Missverständnisse bei den Adressaten hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Aussagen im Lagebericht zu vermeiden, sollte DRS 15 empfehlen, die Erklärung nach § 289a HGB nicht im Lagebericht, sondern im Internet zu veröffentlichen.



51 Darüber hinaus gelten die inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung unabhängig davon, ob der Lagebericht des Mutterunternehmens zusammen mit dem Konzernlagebericht veröffentlicht wird. Die Formulierung in DRS 15.93ao ist entsprechend anzupassen.

Stellungnahme DRSC PM:

52 Das Gesetz stellt es dem Bilanzierenden explizit frei, ob die Erklärung auf der Internetseite oder aber im Lagebericht veröffentlicht wird. Für den Fall der Veröffentlichung auf der Internetseite ist ein entsprechender Hinweis im Lagebericht explizit vorgeschrieben.

53 Vorschläge zur Aufnahme ergänzender Formulierungen

- a. Empfehlung zur Veröffentlichung der Erklärung auf der Internetseite, da für die Erklärung keine Prüfungspflicht besteht.
- b. Die genannten Elemente der Erklärung bestehen unabhängig davon, ob der Lagebericht des Mutterunternehmens zusammen mit dem Konzernlagebericht veröffentlicht wird.
- c. Im Fall der Veröffentlichung auf der Internetseite ist im Lagebericht darauf zu verweisen.

54 Formulierungsvorschlag DRS 15.91ao:

Sofern der Lagebericht des Mutterunternehmens gemäß § 315 Abs. 3 HGB gemeinsam mit dem Konzernlagebericht offengelegt wird, kann die Erklärung gemäß § 289a HGB im gemeinsamen Lagebericht ~~des Mutterunternehmens~~ abgegeben ~~wird werden~~. Da die Erklärung nach § 289a HGB nicht der Prüfungspflicht unterliegt, wird empfohlen, die Erklärung auf der Internetseite des Mutterunternehmens zu veröffentlichen. In diesem Fall ist im Lagebericht auf die Internetseite hinzuweisen. Unabhängig davon, wo die Erklärung nach § 289a veröffentlicht wird, muss die und der Lagebericht des Mutterunternehmens mit dem Konzernlagebericht zusammen offengelegt wird, muss die Erklärung folgende Elemente beinhalten: [...].

Frage 15 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?



9. Weitere Anmerkungen zum Entwurf

55 Frage 11:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	k.A.	
3	V		1. Ungeeignete Gliederungsangaben in DRS 15.93 2. Definitionen redundant, Begriffe nicht eindeutig
4	KI	k.A.	
5	VU	k.A.	
6	WP	k.A.	
7	HS		1. FI-Risikoberichterstattung und IKS/RMS-Berichterstattung entweder in DRS 5 oder nach DRS 15.83 platzieren 2. Gliederung sollte angepasst werden
8	WP		1. Ausschluss der Angaben zu Finanzinstrumenten in DRS 5-10 und DRS 5-20 ist inkonsistent 2. Definitionen fehlen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Kritik an der Gliederung gemäß DRS 15.93

56 Die in DRS 15.93 empfohlene Gliederung des Lageberichts enthält nicht die Kapitel Internes Kontroll- und Risikomanagement, Risikoberichterstattung in Bezug auf Finanzinstrumente und Übernahmerelevante Angaben. Dies sollte angepasst werden.

Kritik an Definitionen und verwendeten Begriffen

57 Die Definitionen zur Ausfall-, Liquiditäts- und Marktrisiko sind redundant (DRS 15.8 und DRS 5-10.9). Die Definition „antizipative Sicherheitsbeziehung“ ist in DRS 15 falsch platziert und sollte in DRS 5 genannt werden.

58 Im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten sollte der Begriff „Marktpreisrisiko“ verwendet werden, anstatt „Marktrisiko“, da dieser sich eher auf Absatz-/Beschaffungsmarktrisiken bezieht.

59 DRS 5-10 verwendet den Begriff „risikopolitische Strategie“. Risikopolitik und Risikostrategie sollten getrennt voneinander adressiert werden.



Kritik an Änderungen an DRS 5-20

60 DRS 5-10 und 5-20 enthalten jeweils in Tz. 1 den Satz: „Der Standard bezieht sich nicht auf die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten; diese ist in DRS 15 geregelt.“ DRS 5-20 regelt jedoch unter Anderem die Darstellung von Kapitalanlagerisiken und Zinsgarantierisiken. Daher sollte der vorgeschlagene Satz 2 in DRS 5-10.1 und DRS 5-20.1 gestrichen werden.

Fehlende Definitionen

61 Insbesondere folgende Begriffe sind nicht definiert: Rechnungslegungsprozess, Mikrohedger, Portfoliohedge, Makrohedge, Sensitivitätsanalyse, Value at risk, Capital at risk.

Stellungnahme DRSC PM:

Zur Kritik an der Gliederung

62 Die Gliederungsangaben in DRS 15.93 wurden in E-DRÄS 5 nur in Bezug auf die aufgehobene Pflicht zur Trennung von Prognose- und Risikobericht angepasst. Für die neu hinzugekommen Berichtsteile erfolgte bislang keine Anpassung.

Vorschlag: Die Gliederung in DRS 15.93 erhält folgende Fassung:

1. Geschäft und Rahmenbedingungen
2. Ertragslage
3. Finanzlage
4. Vermögenslage
5. Nachtragsbericht
6. Risikobericht und Prognosebericht
7. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten
8. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem
9. Übernahmerelevante Angaben
10. Erklärung gemäß § 289a HGB (sofern im Lagebericht veröffentlicht)
11. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Darüber hinaus sollte in DRS 15.93 folgender Hinweis gegeben werden: „*Falls der Risikobericht getrennt vom Prognosebericht erstellt wird, empfiehlt es sich, den Risikobericht vor den Prognosebericht einzuordnen.*“

Damit ferner der Aufbau des Standards auch der empfohlenen Gliederung in DRS 15.93



entspricht, sollten die Kapitel des DRS 15 in die der Gliederung entsprechende Reihenfolge gebracht werden.

Frage 16 an den DSR:

Stimmt der Rat diesen Vorschlägen zu?

Zur Kritik an Definitionen und verwendeten Begriffen

63 Das Thema wurde während der 135. DSR-Sitzung kurz besprochen. Der Rat verständigte sich grundsätzlich darauf, dies in Phase 2 der Überarbeitung zu adressieren. Der in DRS 15.8 verwendete Begriff „Marktrisiko“ ist grundsätzlich weit ausgelegt, denn er umfasst auch das Preisrisiko bei Rohwaren (vgl. DRS 15.8 Begriff Marktrisiko, Tz. d).

Vorschlag: Die Redundanzen bezüglich der Definitionen sowie die Bedeutung von Begriffen wie „risikopolitische Strategie“ sollten in Phase 2 des Projekts adressiert werden.

Frage 17 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

Zur Kritik an DRS 5-20

64 Vorschlag: Streichung DRS 5-10.1 S. 2 und DRS 5-20.1 S.2.

Frage 18 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

Zu fehlenden Definitionen

65 Vorschlag: Aufnahme der Definitionen in DRS 15.8. Da der Begriff *capital-at-risk* im Zusammenhang mit Sensitivitätsanalysen eine alternative Bezeichnung von *value-at-risk* darstellt, wird vorgeschlagen, dies in der Definition entsprechend zu erwähnen.

- a. *Mikrohedge*: Sicherungsbeziehung, bei der das aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierende Risiko durch ein einzelnes Sicherungsinstrument unmittelbar abgesichert wird.
- b. *Portfolio-Hedge*: Sicherungsbeziehung, bei der ein genau bezeichnetes Portfolio von Grundgeschäften durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert wird.



- c. *Makro-Hedge*: Sicherungsbeziehung, bei der alle einem bestimmten Risiko unterliegenden Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsgeschäfte abgesichert werden.
- d. *Rechnungslegungsprozess*: Strukturen und Prozesse zur Erstellung des Jahresabschlusses bzw. von Zwischenabschlüssen.
- e. *Sensitivitätsanalyse*: Konzept zur Quantifizierung von Risiken und Chancen. Bei Sensitivitätsanalysen wird der Einfluss verschiedener Faktoren (z.B. Währungskursveränderungen) auf eine Ergebnisgröße (z.B. die Höhe von Gewinnen oder Verlusten) untersucht. Dabei werden die maßgeblichen Einflussfaktoren (einzeln oder gemeinsam) variiert, um die spezifischen Auswirkungen auf die Ergebnisgröße zu ermitteln.
- f. *Value at risk*: Kennzahl zur Quantifizierung der Marktpreisrisiken von Finanzinstrumenten. Der Value at risk gibt den Maximalverlust an, den ein Wertpapier oder ein Portfolio von Wertpapieren während eines bestimmten Zeitraums mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten wird. Eine alternative Bezeichnung ist capital-at-risk.
- g. *Capital at risk*: siehe value-at-risk.

Frage 19 an den DSR:

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu?

10. Anmerkungen zur umfassenden Überarbeitung in 2010

66 Frage 12:

Mit DRÄS 5 sollen die DRS zum Lagebericht an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Darüber hinaus beabsichtigt der DSR, die DRS zum Lagebericht in 2010 grundlegend zu überarbeiten. Welche Themen sollte der DSR dabei adressieren?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	k.A.	
3	V		Konsistenz herstellen zu IAS 1 (Kapitalmanagement), IFRS 7 (Bilanz, GuV, Risiko), AIP des IASB und ED/2009/6 Management Commentary
4	KI	k.A.	
5	VU	k.A.	
6	WP	k.A.	
7	HS	k.A.	
8	WP	k.A.	

**67 Frage 13:**

Halten Sie die branchenspezifischen Standards (DRS 5-10 und DRS 5-20) noch für notwendig und sachgerecht?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	k.A.	
2	V	k.A.	
3	V	Ja	
4	KI	Ja	
5	VU	Ja	
6	WP	k.A.	
7	HS	k.A.	
8	WP	Ja	

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

68 Die Existenz branchenspezifischer Standards wird in keiner Stellungnahme abgelehnt.